

RS OGH 1934/4/24 1Ob331/34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1934

Norm

EO §225

EO §227

Rechtssatz

Ist auf einer zwangsweise versteigerten Liegenschaft ein Fruchtgenußrecht mit fideikommissarischer Substitution einverleibt und findet es im erzielten Meistbot nicht volle Deckung, so ist der ermittelte Entschädigungsbetrag dem Fruchtgenußberechtigten nicht sofort auszufolgen, sondern zinstragend anzulegen und es ist dem Fruchtgenußberechtigten alljährlich der Betrag auszufolgen, mit dem bei der Schätzung der Fruchtgenuß für ein Jahr bewertet wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 331/34
Entscheidungstext OGH 24.04.1934 1 Ob 331/34
SZ 16/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0003778

Dokumentnummer

JJR_19340424_OGH0002_0010OB00331_3400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at